

Ungarn.

Repräsentation des Salader Comitats in Betreff der gemischten Ehen. (Aus dem Magyarischen übersetzt.) Ew. Majestät! etc. Mit dem Geschenke der Religion hat der Allliebende dem Menschengeschlechte die reichste Fülle seines Segens gespendet; doch selbst dieses Gnadengeschenk hat die Leidenschaft und der blinde Eifer nicht selten in eine Quelle drückenden Flusses verwandelt! Auch unser Vaterland hat unter den schrecklichen Schlägen religiöser Zermürbungen eine lange Reihe von Jahren hindurch geseufzet, gelitten und geblutet. Das kostbare Leben vieler Tausende, welches zur Rettung des, unter das Sclavenjoch gebeugten Vaterlandes und zur Wiederherstellung der untergrabenen Freiheit hätte verwendet werden können, ward nutzlos geopfert; so viele Kräfte und Fähigkeiten, welche unser Volk groß und glücklich hätten machen können, wurden in diesen religiösen Kämpfen — einander aufreibend und zerstörend — verschwendet. Die Nation wurde zwar zeitweise dieser herben Kämpfe müde, und die Gesetzgebung hat mehr als einmal beruhigend und das Uebel lindernd darein gesprochen. Doch der heillose Geist der Zwietracht erwachte wieder, und wiederholte mit erneueter Kraft und zunehmender Erbitterung den schonungslosen, bis zu gegenseitigen Verfolgungen gesteigerten Kampf der verschiedenen Meinungen. Die Stände wünschten und hofften, die blutenden Wunden der traurigen Vergangenheit zu heilen, und die Segnungen des Friedens und der Eintracht für eine glücklichere Zukunft zu sichern, als sie im Jahre 1790 den XXVI. Gesesartikel schufen. Aber die drückenden Uebel verschwanden dennoch nicht; denn die Verordnungen jenes Gesetzes wurden oft beseitigt, der Sinn derselben willkürlich und einseitig gedeutet und verdreht, ja der Inhalt derselben offenbar verletzt. Die gerechten Beschwerden darüber nahmen täglich zu, und auf dem Landtage 1833 erhob das Volk, durch seine Vertreter, seine wider Gesetzesverletzung klagende und auf Abhilfe dringende Stimme. — Damals konnten zwar diese Beschwerden vor den Thron Ew. Majestät nicht gelangen, indem die abweichenden Meinungen beider Tafeln nicht vereinigt werden konnten: doch auf dem jüngstverflossenen Reichstage geschah auch dieses, und die Klagen des Volkes wurden Ew. Majestät unterbreitet. —

Fest glauben wir, daß der Friedensengel, unter dessen Schutze nur der Bürger mit dem Bürger brüderlich vereint, das Gemeinwohl des Vaterlandes mit gemeinschaftlicher Anstrengung zu bewirken, und das von Jahrhunderten Versäumte einzubringen vermag, endlich in unser Vaterland wieder zurückkehren werde. Fest glauben wir, daß so manche bisher unterdrückte materielle und geistige Kräfte, viele bisher schlummernde Fähigkeiten, durch das allgemeine Interesse erweckt, durch die allgemeine Begeisterung entwickelt, sich zu einer mächtigen Volkskraft gestalten würden, durch welche das Vaterland, selbst in den Zeiten erschütternder Stürme glücklich und blühend, und dessen Fürst groß und mächtig seyn werde. —

Zur Verwirklichung dieser unserer schönen Hoffnungen bedürfen wir nur des Friedens von außen, und der Ruhe im Innern; damit die hohe, und zu einem heiligen Zweck vereinte Kraft keine lange Besorgniß schwäche, keine Gefahr oder Kummer spalte. — Die Abhilfe der unterbreiteten Religionsbeschwerden erwartend, waren wir überzeugt, daß keine neueren unsere Uebereinstimmung stören, und den Verordnungen des 26. Art. v. J. 1790 neue Wunden schlagen würden. Allein die in Bezug auf die gemischten Ehen jüngst erlassene Verordnung des Reichsprimas, Erzbischofs von Gran, welche auch die Bischöfe der übrigen Sprengel zu der ihrigen machten, schreckte uns aus unsern schönen Hoffnungsträumen schmerzlich auf. In den Rundschreiben derselben, kraft welcher jene kirchlichen Verordnungen eingeführt wurden, wird deutlich ausgesprochen: daß diejenigen, die durch solche Ehe sich oder ihre künftigen Kinder der möglichen Gefahr eines Uebertretts von der R. kath. Religion zu einer andern aussetzen, nicht nur die kirchlichen Gesetze verlegen, sondern sich auch geradezu gegen das Gesetz der Natur, und Gottes Gebot

schwer versündigen; den betreffenden Seelsorgern wird aber zur Pflicht gemacht, diejenigen gemischten Ehen, bei welchen der Mann einer andern Confession rückstlich der Erziehung seiner Kinder im röm. kath. Glauben keine Reversales gegeben, nicht einzusegnet; sich der Ausübung der gewöhnlichen kirchlichen Ceremonien bei denselben zu enthalten; das Brautpaar nicht in der Kirche, sondern in der Pfarre, oder an einem andern ehrbaren Orte zu trauen; nicht in dem priesterlichen Gewande, sondern in der gewöhnlichen geistlichen Kleidung und nur als Zeugen zugegen zu seyn; die so geschlossenen Ehen sollten jedoch dessen ungeachtet in die Kirchenbücher eingetragen werden.

Als im J. 1790 der 15. §. des 26. Art. deutlich verordnete, daß die gemischten Ehen immer vor röm. kath. Priestern geschlossen werden sollten, wurde darunter keineswegs verstanden, daß diese nur als Zeugen zugegen seyn, und solche Ehen als bloße bürgerliche Verbindungen betrachtet werden sollten; denn zu diesem Behuf wäre es zweckmäßiger gewesen zu verordnen, daß die Ehen vor den weltlichen Behörden geschlossen werden sollten, die gewiß für nicht minder glaubwürdige Zeugen gehalten worden wären; sondern jene gesetzliche Verordnung hat ohne allem Zweifel gewollt, daß der Priester vermöge seines kirchlichen Amtes als Priester erscheinen, und als solcher das Sacrament spenden solle. Daß das erwähnte Gesetz auch die gemischten Ehen als ein Sacrament betrachtete, leuchtet aus dessen 16. §. hervor, kraft dessen in allen, bei gemischten Ehen entstehenden Scheidungsprocessen der röm. kath. heilige Stuhl als Richter eingesetzt wurde, weil bei solchen Ehen immer von einem wirklichen Sacramente die Rede ist. Wie können also dem, der durch solche Ehe nicht aufhört, röm. katholisch zu seyn, die bei der Verwaltung der Sacramente üblichen Gebräuche verweigert werden? Wie kann man ihn bei der Spendung derselben aus der Kirche seiner Religion ausschließen, da sogar das Tridentinische Concilium das Sacrament der Ehe vor dem Altare zu spenden verlangt? Wie kann man den Priester, als solchen, von den Gebräuchen seines Amtes trennen? Oder wie kann denn der ungarische Clerus dem erwähnten Gesetze zuwider behaupten, worauf auch die angeführten bischöflichen Rundschreiben zu zielen scheinen, daß nemlich solche gemischte Ehen als wahre Sacramente nicht betrachtet werden können? Ferner hat der Clerus, als das erwähnte Gesetz gegeben wurde, unzufrieden mit dessen Inhalte, demselben öffentlich widersprochen; weil aber sein Widerspruch gegen das allgemeine Landesgesetz kraftlos war, so war er bürgerlich verpflichtet, die Verordnung des Gesetzes streng zu erfüllen; es ist aber nicht nur wahrscheinlich, sondern auch außer allem Zweifel, daß diejenigen, die dem Gesetze widersprachen, in der Erfüllung desselben ganz gewiß nicht mehr leisteten, als wozu sie streng verpflichtet waren. Und doch haben dieselben Priester, die bei Gründung des erwähnten Gesetzes zugegen waren, die bei dessen langer Bekämpfung so großen Antheil nahmen, die den Zweck, den Willen und den Sinn der Gesetzgebung gewiß kannten, ohne allem Bedenken und allem Zwang, alle gemischten Ehen, auch wenn keine Reversales gegeben wurden, eingeseget, und bei Schließung derselben alle kirchlichen Gebräuche beobachtet; mit einem Worte, sie haben zwischen diesen und andern Ehen keinen Unterschied gemacht. Alle Diener der Kirche haben diese kirchliche Praxis, welche aus dem Gesetze floß, und von der Gründung des Gesetzes an täglich, öffentlich und ununterbrochen dieselbe war, durch 50 Jahre hindurch bis zur gegenwärtigen Zeit ohne Ausnahme fortgesetzt, und jetzt will der Clerus auf einmal das Gesetz, an dessen klarem Sinne er 50 Jahre hindurch nicht gezweifelt hat, willkürlich und einseitig, seiner bisherigen Ueberzeugung und dem Gebrauche ganz entgegen, anders erklären, ohne daß an demselben auch nur die geringste Veränderung getroffen worden wäre. Da in Fällen, wo der Sinn des Gesetzes zweifelhaft erscheint, laut des 12. Art. 1790, nur die gesammte Gesetzgebung denselben erklären darf, so ist bis dahin der Clerus verpflichtet, dasselbe in dem bisher unbestrittenen, nicht von Andern ihm aufgebürdeten, nicht durch Gewaltthätigkeit erzwungenen, sondern in dem freiwillig und nach Ueberzeugung befolgten Sinne zu erfüllen. (Fortf. folgt.)

Walachei.

Antwort der Landesstände auf die ihnen vom regierenden Fürsten der Walachei bei Eröffnung des Landtags gemachten Vorstellungen.

(Schluß.)

Je mehr wir uns über den erwünschten Wohlstand dieses Landes, über welchen Eure Hoheit uns eine kurze Uebersicht mitzutheilen geruhet haben, erfreuen, desto mehr wurden wir in eben dem Grade, wie Eure Hoheit, von Wehmuth hingerissen, als wir die strafwürdige Unternehmung erfahren mußten, welche, um die öffentliche Ruhe in diesem Lande zu stören, von einer geringen Anzahl auf Irrwege gerathener Männer unterstützt, glücklicher Weise aber schon in ihrem Beginnen durch Entdeckung der Gefahr drohenden Pläne vereitelt wurde.

Wir, die Repräsentanten dieses Publikums, folglich der Gesinnungen desselben, verabscheuen um sovielmehr von ganzem Herzen ähnliche Versuche zur Empörung, da wir seit Jahrhunderten ein Verbrechen dieser Art nicht aufweisen können, dessen sich ein ächter Walache sollte schuldig gemacht haben; wir fühlen uns jedoch in soweit getröstet, daß dieser Empörungsgeist, welcher an's Tageslicht hat treten wollen, nicht walachischen Ursprungs ist: denn wir wissen sehr wohl, so wie auch Eure Hoheit, daß dieses Gift der Unzufriedenheit nur einer kleinen Anzahl nicht weit denkender Männer von einigen demoralisirten fremden Leuten ist mitgetheilt worden. Mit Recht hoffen wir also, daß strengere Maßregeln werden getroffen werden müssen in Betreff solcher Fremden, welche sich durch einen rechtschaffenen und diesem Lande nützlichen Lebenswandel nicht ausweisen können, und bitten Eure Hoheit unterthänigst, in Zukunft nicht mehr zu dulden, daß in Befolgung der guten Anordnungen, deren wir uns für diesen Fall, so wie alle Staaten, zu erfreuen haben, auch nur der geringste Anstoß geschehe.

Es ist wahr, in unserm Gesetzbuch existirt kein Gesetz, welches dieser mehr erwähnten in diesem Lande beispiellosen That entsprechen sollte. Nun aber werden wir von Eurer Hoheit hierzu angeeifert, mit allem Fleiße, und aller Aufmerksamkeit, uns mit dem Entwurf eines Criminalgesetzbuches beschäftigen. Wir werden trachten dasselbe mit Rücksichtnehmung auf den jetzigen Geist und die Kultur dieses Landes, den Zeitumständen entsprechend, zu verfassen. Auch wollen wir nicht außer Acht lassen, für die Verbrechen, welche die öffentliche Ruhe stören könnten, stabile Gesetze sammt angemessenen Strafen zu entwerfen, welche diejenigen zu erwarten haben, welche sich erlauben sollten, sich ähnlicher Verbrechen schuldig zu machen.

Endlich bezeugen wir unsern wärmsten Dank, für den Schutz, für die Fürsorge, und für die weisesten Maßregeln, welche Eure Hoheit bei Entdeckung dieses unglückverkündenden Plans, bei der Habhaftwerdung der Schuldigen getroffen haben, um dies auflodernde Feuer einiger unruhigen Geister im Entstehen zu lösen; zugleich sind wir dessen gewiß, daß sie nach der Schwere ihres Verbrechens werden bestraft werden, um auch Andern, welche vielleicht eben so gesinnt sein könnten, ein abschreckendes Beispiel zu geben.

Unterz.

Neophit,

Präsident der Landesständerversammlung und Erzbischof der Ungar-Walachei. (ΣΗΡΟΚΑΛΑΧΙΕΙ.)

Emanuel Belianu,
Secretär.

Constantin Philippesco,
Secretär.

Nicolaus Izvoranu,
Secretär.

Bukarest, den 9. Januar 1841.

(Sieb. Wochenbl.)

Illyrien.

Nachrichten aus Triest vom 13. d. M. zu Folge, sind Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Friedrich an Bord der von Höchst demselben commandirten Fregatte „Guerriera“, im erwünschtesten Wohlseyn im Hafen von Pirano angelangt, und wurden noch am nämlichen Tage auf einem Höchst demselben entgegen geschickten Dampfboote in Triest erwartet.

Lombardisch-venetianisches Königreich.

Die Venez. Zitg vom 13. v. M. (Nr. 9) theilt folgenden brieflichen Extract aus Marmorizza vom 18. Dec. mit: „In der stürmischen Nacht vom 10. auf den 11. d. M. wurde die k. k. Fregatte „Guerriera“, unter dem Commando Sr. k. k. Hoheit, des Hrn. Erzherzogs Friedrich, k. k. Schiff-Capitans, auf ihrer Fahrt von Beirut nach Marmorizza, von 2 Wetterstrahlen getroffen, deren einer in geringer Entfernung von unserem unerschrockenen Prinzen niederprasselte, einen Mann der Schiffs-Equipage in Asche verwandelte und einen andern schwer verwundete. Dieser Wetterstrahl ließ bei seinem Ausfahren sichtliche Spuren an den Wänden der Schiffspulver-Kammer („Santa Barbara“ auf Schiffen genannt) zurück.“

Portugal.

Die Gaceta de Madrid meldet die definitive Beilegung des Streites zwischen Spanien und Portugal wegen der Schifffahrt auf dem Douro. Sie schreibt: „Gestern empfing Ihre Majestät die Königin die angenehme Nachricht, daß der portugiesische Senat in seiner Sitzung vom 26. Januar das (bereits von der Deputirtenkammer genehmigte) Reglement für die freie Schifffahrt auf dem Douro, gemäß dem Vertrage vom 31. August 1835, angenommen hat. Unterm 27ten sanctionirte Ihre Majestät die Königin Donna Maria da Gloria den Beschluß der beiden Kammern, und befahl, daß ihm Gesetzeskraft ertheilt werde. So tritt der Vertrag in Vollzug. Er wird den beiden Völkern der Halbinsel eine fruchtbare Quelle von Reichthümern eröffnen und die Bande zwischen ihnen enger schließen. Nichts kann nunmehr das Freundschaftsbündniß zwischen beiden Königreichen stören.“

Spanien.

Paris, 8. Febr. Die Stellung der spanischen Regentenschaft der französischen Regierung gegenüber ist in der letzteren Zeit weit freundlicher geworden. Einerseits hat die erstere recht wohl ihren Fehler erkannt, anfangs zu ausschließlich England sich angeschlossen zu haben, das am Ende seine Freundschaft doch nur durch einen Handelsvertrag sich bezahlen lassen möchte, bei dem die meisten Vortheile auf seine Seite fielen, während die spanische Industrie zusehen konnte, wie sie mit der englischen Concurrenz fertig würde; andererseits hat Spanien dieses erfreuliche Resultat einer größeren Annäherung an Frankreich unbestreitbar dem geschickten und veröhnlichen Auftreten des Hrn. Dlozaga zu danken, dem es gelang, im Cabinette der Tuilerien wenigstens einen Theil jenes Vertrauens wieder zu erwecken, das nach den September-Ereignissen in Spanien gänzlich geschwunden war. Inzwischen ist es allen Bemühungen dieses Diplomaten bis jetzt noch nicht geglückt, bei dem König oder Hrn. Guizot mehr zu erzielen, als daß Frankreich sich auch ferner auf dem Fuße einer wenn gleich freundlichen, doch immerhin rein passiven Neutralität bei allem, was in Spanien vorgeht, verhalten wird.

Zu neuern Briefen aus Madrid vom 4. Febr. wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die Regentenschaft die Majorität in den neuen Cortes haben werde. Der Herzog von Victoria soll sich schmeicheln, von den neuen Kammern ausschließlich zum Regenten ernannt zu werden. Man erwartete für den Abend eine Versammlung von Capitalisten, um der Regierung 6 Millionen Realen für die dringendsten Bedürfnisse vorzuschließen.

Großbritannien.

London, 9. Febr. König Leopold landete, von Ostende kommend, am 7. Febr. um 10 Uhr in Ramsgate, und reiste sogleich nach Claremont weiter. (Fast gleichzeitig landete, von Calais her, der belgische Gesandte.) Die auf morgen (10.) Febr. erlassenen Einladungen zur Laufe der Kronprinzessin sind bis jetzt nicht abbestellt, so, daß die Feier nicht vertagt zu sein scheint. Außer dem König der Belgier werden sämmtliche Glieder des königlichen Hauses (mit Ausnahme des Herzogs von Suffer, der fortwährend unwohl ist) die fremden Gesandten, die Cabinets-Minister und eine Auswahl des höchsten Adels beiwohnen. Die kirchliche Handlung wird, wie üblich, durch den Primas des Reichs, den Erzbischof von Canterbury, verrichtet werden.

Die Abendblätter vom 9ten melden die vollkommene Wiederherstellung des Herzogs von Wellington.

Auch der erledigte Parlamentsitz in Womouthshire ist den Whigs verloren gegangen. Unter diesen Umständen gewinnt das Gerücht mehr und mehr Bestand, daß die Minister, ehe sie den Tories das Staatsruder überlassen, das Parlament auflösen und eine allgemeine Wahl versuchen werden.

Frankreich.

Der Moniteur Parisien schreibt aus Algier vom 26. Jan., daß man sich dort stark rüste zu einem entscheidenden Feldzug im künftigen Frühjahr. Mit dem 1. April hoffte man die Vorbereitungen beendet zu sehen. Der Effectivstand der französisch-afrikanischen Armee beläuft sich gegenwärtig auf 60,000 Mann. Bugeauds erste Sorge bei seiner Ankunft in Algier wird eine Verbesserung der Hospitäler seyn. Die Araber halten sich in Folge der Besetzung Medeah's und Milliana's von der Metidcha fern; es wäre dort jetzt Platz für 100,000 Ansiedler. Die Expedition, welche General Bugeaud befehligen soll, wird zuerst gegen Tefledemt, wo gegenwärtig die Hauptkräfte Abd-El-Kaders concentrirt sind, vorrücken.

Der „Moniteur Algérie“ berichtet über eine glänzende Waffenthat, welche die Division von Oran über die Truppen Abd-El-Kaders davon getragen. Ein am 12. Januar gegen den Stamm der Gharaba's unternommenes „Razzia“ hatte die Erbeutung von 1500 Ochsen, 3000 Schafen, 50 Pferden, 20 Maulthieren, vielen Eseln und Pferden und 300 Lasten Getreide zu Folge.

Am 15. Januar ward der Khalifa von den französischen Truppen bei dem Marabout von Sidy-Lakdar angegriffen. Das Gefecht war von kurzer Dauer, aber entscheidend; die Truppen des Khalifa's ergriffen die Flucht; 300 Mann regelmäßige arabische Infanterie blieben auf dem Plage; 400 Gewehre und eine große Anzahl Yatagans und Pistolen wurden erbeutet. Die siegreiche Division kehrte, mit einem Verluste von sieben Todten und 44 Verwundeten, am 15ten nach Dran zurück. Dieser glänzende Erfolg schloß den Herbst-Feldzug in der Provinz Dran.

Am 10. März beginnt vor dem Pairshofe der Prozeß des Königsmörders Darmés.

Italien.

Ancona, 30. Jan. Der milde Himmel Italiens hat sich in einen wahrhaft nordischen verwandelt, und alles Ungemach, das in diesem Lande, wo gegen Frost und Schnee keine Vorkehrungen getroffen sind, einem Reisenden zustößen kann, haben die Passagiere der Diligence, welche am 21. d. von Rom über Foligno und Macerata nach Ancona ging, erfahren. Von Foligno ab, das am Fuße der Apenninen liegt, bis Ponte della Trave lag der Schnee an manchen Stellen bis zwölf Fuß tief, und stündlich wurden die Wege noch unwirthbarer, da der Sturmwind allen Schnee von den höher gelegenen Stellen der am Abhange des Berges hinziehenden Straße zuführte. Zu der Reise von Rom bis Ancona, einer Strecke von 24 Posten (etwa 70 Stunden), brauchte die genannte Diligence volle neun Tage. Und doch ist diese die Straße, welche die directe Verbindung, einerseits zwischen Rom und Triest, andrerseits der Lombardie unterhält.

Schweiz.

Bern. Die österreichische Note vom 8. d. ist angelangt. Sie berührt die Bundesacte mit keinem Wort. Der Kaiser protestirt gegen die Aufhebung der Klöster im Aargau als Nachkomme des Gründers des Klosters Muri und als Nachkomme von Donatoren an die übrigen Klöster. Ueberdies macht er die Regierung von Aargau für jede Entheiligung und Zerstörung der gräflichen Grabstätten, der Familienmonumente und Acten verant-

wortlich. Es ist auch darauf angedeutet, doch nicht deutlich ausgesprochen, daß sich der Kaiser als natürlicher Schirmvogt dieser Klöster betrachte. — Die Regierung von Schaffhausen hat, wie wir vernommen, auf das Kreisreiben Uri's beschloßen, dessen Protestation gegen den Aargauischen Klösteraufhebungsbeschuß beim Vorort zu unterstützen.

Preußen.

Man schreibt aus Cöln vom 5. Februar: In einer am 25. Januar auf Veranlassung des königl. Ober-Bürgermeisters auf dem hiesigen Rathhause Statt gehaltenen Versammlung wurde denjenigen Personen, welche bei Sr. Majestät dem Könige die Befugniß zur Bildung eines Vereins Behufs Förderung des Dombaues beantragt hatten, die erfreuliche Mittheilung gemacht, daß Sr. Majestät die erbetene Genehmigung ertheilt habe. In Folge hiervon wurden sogleich die einleitenden Maßregeln zur Bildung des Vereins getroffen, und ein Comité gewählt, am 29. Jan. aber ein gewählter Ausschuß mit der Entwerfung der Statuten etc. beauftragt. Bei dem regen Interesse, das der König wiederholt für den Dombau zu Tage gelegt hat, und bei der allgemeinen Theilnahme, die sich nicht bloß hier und in der Provinz, sondern in ganz Deutschland für das beabsichtigte großartige Unternehmen ausspricht, dürfen wir mit Fug auf baldige werththätige Schritte und einen raschen Fortgang des Bauwerks hoffen.

Türkei.

Constantinopel, 27. Januar. Der englische Admiral Omaney, welcher den Admiral Stopford im Commando ablöst, ist am 13ten in Marmorizza auf dem Linienschiffe Caledonia eingetroffen. Die englische Flotte begibt sich nach Uebergabe der türkischen Flotte nach Malta und die österreichische Flotille hat den Befehl erhalten ihre Station in Smyrna wieder einzunehmen. Baron Sandiera hatte die ihm erst zugeschickte Verstärkung an Marine Truppen bereits nach Triest zurückgeschickt. — Bei St. Jean d'Acree bleiben 3 Kriegsschiffe zur Verfügung des englischen Generals Jochmus.

Fogarasch, den 25. Februar. Ein schöner Beruf zur öffentlichen Kunde zu bringen, was die Menschen an Einsicht in Bezug auf ihre physische und moralische Wohlfahrt, an Welt- und Menschenkenntniß, an Weisheit reicher zu machen geeignet ist! Siehe, das sind die öffentlichen Blätter! Lassen wir ihnen immerhin auch das wohlthätige Vorrecht, die ungerechte Sache, sobald sie erwiesen, aus ihrem Schlupfwinkel ans Licht hervorzuziehen und mit dem verdienten Zeichen zu brandmarken. Aber von Wehmuth und gerechtem Widerwillen muß jeder Freund von Recht und Wahrheit ergriffen werden, wenn sie jene schöne Bestimmung vergessend, feindseligen und partheischen Eingebungen dienen, welche Thatsachen zu entstellen und Charaktere zu verdächtigen trachten. Und wenn auch die Redaction eines öffentlichen Blattes diesen Vorwurf, vermög ihrer Unkunde einer berichteten Sache und der ihr zum Grunde liegenden Umstände und Motive von sich weisen kann, so wird sie doch dem der Unvorsichtigkeit nicht entgehen können, wenn sie besonders in wichtigen und ehrenrührigen Sachen sich nicht die gehörige Gewißheit verschafft, ehe sie einen solchen Bericht aufnimmt. So ist der Bericht von Fogarasch den 11. Febr. in No. 15 des Siebenbürger Wochenblatts *) ein sonderbares Gemisch von ist und soll, von Ergebnis gerichtlicher Untersuchung und von nicht aus vernünftiger Ueberlegung hervorgegangener Vermuthung und von bald zu erweisender Entstellung der Thatsachen. Daß ein Walache ermordet im Walde gefunden worden, und daß man Juden als dessen Mörder im Verdacht habe, das war und ist „hier verbreitetes Gerücht“, und bereits sind einige Juden und Walachen gerichtlich eingezogen worden. Daß aber der herrschaftliche Hofrichter Samuel Benkö, den Walachen an zwei genau mit Namen angeführte Israeliten verkauft habe, das war dem Einsender dieses und jedem, mit dem er über den Bericht sprach, eine Staunenerregende Neuigkeit. Wenn in einem Orte viele täglich im gesellschaftlichen Verkehre lebende Menschen von einer Sache, die dort unter Einigen erzählt wird, nichts wissen, so ist das nicht ein daselbst „verbreitetes Gerücht.“ Wäre es das aber auch, so wird es keinem Menschen von Zart- und Ehrgefühl einfallen, dasselbe, wenn die Sache noch nicht erwiesen ist, durch den Druck zu veröffentlichen. Der Berichterstatter veröffentlicht nicht nur das, wie gezeigt worden, fälschlich sogenannte Gerücht, der Hofrichter habe den Walachen an Juden verkauft, sondern er weiß noch die näheren Umstände in einem beispiellosen Gemisch von directer und indirecter Erzählung anzugeben. Man lese nur Seite 58 Zeile 2,

*) Die Redaction des Siebenbürger Boten hat die Nachricht aus dem Siebenb. Wochenblatt unverändert aufgenommen, nicht weil sie dieselbe als verbürgt betrachtete, sondern weil sie eben durch deren weitere Verbreitung Gelegenheit zu Berichtigungen und Aufklärungen geben wollte, um welche sie sich auch bei ihren Correspondenten bemühte. Am auffallendsten war wohl allerdings die der Affaire in Damascus nachgebildete Beschuldigung, daß der Getödtete von den Juden geschlachtet worden sey, um Christenblut zu erhalten. Es ist ein wahres Glück, daß Fogarasch nicht in Syrien liegt, sonst hätten wir vielleicht auch eine Judenverfolgung erlebt, es dürfte sich jedoch bei diesem Mord wahrscheinlich mehr um Branntwein und Geld, als um Christenblut gehandelt haben.

Anm. der Red.

„ferner soll der Hofrichter am 17ten Januar mit dem Israeliten Jgnaz nach Unter-Romana geritten seyn, woher Pferde und Wagen, deren man sich zur Wegschaffung des Leichnams bedient hat, von einem daselbst lebenden Juden N. M. geborgt worden. Ein Unter-Romanaer Einwohner J. N. M. hatte die dem Wagen vorgespannten Pferde erkannt, gleich nach dieser Aussage jedoch sein Vorgeben für einen Traum erklärt.“ Das letztere soll der Walache vor der Untersuchungs-Commission wirklich gethan haben. Aber unser Berichterstatter weiß besser, als der Verhörte und als die Commission, daß es nicht ein Traum war, denn der Walache „hatte“ ja wirklich den Wagen gesehn. Wie wenn nun der Hofrichter, zu dessen Anwalt, als eines mir ganz Unbekannten ich mich gar nicht aufwerfen will und dessen Schuld oder Unschuld ich ganz dahin gestellt seyn lasse, dem Berichterstatter einen Injurien Prozeß wegen Veröffentlichung des unverbürgten, seine Ehre schändenden angeblichen Gerüchtes anhängen sollte? Oder würde es mir der Berichterstatter nicht auch thun, wenn ich in ein öffentliches Blatt mit Anführung seines Namens drucken ließe, „es hätte sich hier das Gerücht verbreitet“ er sey ein Dieb, ein Untreuer ihm anvertrauter Geldern, oder er vernachlässige sein Amt? Zu verwundern ist, daß der Berichterstatter bei einer solchen verworrenen, widerspruchsvollen Darstellung noch schreiben kann: „Da nun die Sache noch nicht ganz entschieden ist“ (was wirklich der Wahrheit gemäß ist) und „die Untersuchungs-Commission hält den Hofrichter für unschuldig.“ Wie kommt der Berichterstatter dazu, den genannten Verdacht auf den Hofrichter, der doch durch die Untersuchungs-Commission nach des Berichterstatters eigener Anführung so gut als entkräftet ist, öffentlich auszusprechen?

Was das Urtheil des Berichterstatters über das Benehmen mancher Hofrichter anbelangt, so habe ich nichts dagegen einzuwenden; was aber den speciellen Bericht, den er als argumentum probans seines allgemeinen Urtheils hier anführt, betrifft, so mag sich jeder unpartheische Leser denken, was er von der Glaubwürdigkeit eines Berichterstatters, der einen Menschen über einen, wie ich bestimmt weiß, anderthalb Klafter hohen, mit Dornen dicht besetzten Zaun hinüber steigen läßt, bloß „um einige auf der Erde befindliche abgefallene Pflaumen aufzulesen“, zu halten habe.

Wilhelm Capellus,

Doctor der Medicin, Magister der Oculistik und Districts-Physikus.

Rundmachung.

In Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 30. Jan. 1841 Z. 1198. 1841 wird hiemit bekannt gemacht, daß von der Direction der k. k. priv. österreichischen National-Bank der Termin zur Umtauschung der alten Banknoten von 5 und 10 fl. C. Mze gegen neue, noch bis Ende des nächst künftigen Monats März verlängert worden sey.

Hermannstadt den 22. Februar 1841.

Magistrat der königl. fr. Stadt und des Stuhls Hermannstadt.

Bekanntmachung.

Dem Hermannstädter Musikverein ist es nunmehr möglich geworden, auch für den Unterricht auf Blasinstrumenten, als: Flöte, Clarinette, Fagot, Oboe, Waldhorn und Trompete, einen Lehrer anzustellen, und es ist dieser Unterricht dem Vereins-Kapellmeister Anton Ecker, anvertraut worden.

Auch können zum höhern Gesangs-Unterricht noch einige Schülerinnen zugelassen werden.

Alle diejenigen, welche auf einem jener Instrumente, oder im höhern Gesangs-Unterricht zu erhalten wünschen, haben sich deshalb bei dem gefertigten Vereins-Director längstens bis zum 20sten März 1841 persönlich zu melden.

Die Aufnahms-Bedingungen sind folgende:

1. Gesunder Körper, und besonders starke Brust, bei den Sängern noch angenehme Stimme.
2. Das Alter der Schüler auf den Blasinstrumenten muß über 15 Jahre, das der Sängern wenigstens 14 Jahre seyn.
3. Vereinsglieder oder deren Kinder haben den Vorzug vor andern.
4. Jeder Schüler oder Schülerin des Vereins, verpflichtet sich, nach genossenem Unterricht wenigstens drei Jahre hindurch, Mitglied des Vereines zu seyn. Hermannstadt am 19. Februar 1841.

Vom Ausschuss des Hermannstädter Musikvereines

Wilhelm Conrad,
Vereins-Director.

Joseph Kirchner,
Vereins-Secretair.

Brand-Versicherungs-Anzeige.

Die unterfertigte Hauptagentschaft hat im verwichenen Jahre die Summe fl. 184785 15 kr. Conv. Münze auf Gebäude, Fahrnisse, Feld- und Wiesen-Früchten, so wie auch auf reisende Waaren, Versicherung gegen Brandschäden gezeichnet, und erbiethet sich auch in diesem Jahre zu ähnlichen Aufträgen, unter Zusicherung pünktlich und gerecht den Wünschen der Versicherungsuchenden auf das schleunigste zu genügen.

Die Versicherungs-Verträge (Polizzen) werden in Hermannstadt bei unterfertigter Hauptagentschaft als fest abgeschlossen sogleich ausgefertigt, und können auch auswärts durch die in mehreren Städten aufgestellten Agenten in einigen Tagen bezogen werden.

Die Hauptagentschaft für Siebenbürgen der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest.

J. Franz Zöhrer.

Das Comptoir auf dem großen Platz, im gräflich Bethlen'schen Hause Nr. 121. Sowohl daselbst als auch in der Tuch-, Schnitt- und Mode-Waaren-Handlung des J. Fr. Zöhrer, sind fortwährend von allen Güter-Lotterie-Lose zu billigsten Bedingungen zu haben. Gewinnst-Lose werden immer anstatt baarem Geld angenommen.

Kundmachung.

Durch die allgemein beifällige Aufnahme der großen Lotterie des in der Nähe der Hauptstadt Wien gelegenen prachtvollen

Landgutes Pfaffenberg,
der „**Himmel**“ genannt
ist das gefertigte Großhandlungshaus in der angenehmen Lage hiermit erklären zu können,
daß bei dieser Lotterie

kein Rücktritt

statt findet!

und es erfolgt dem gemäß

die Ziehung unwiderruflich am 29. Julius dieses Jahres.

Die Gewinne dieser reich dotirten Lotterie bestehen:

a) in dem herrlichen Landgute Pfaffenberg (Himmel), oder bare Ablösung

Gulden **200,000** W. W.

b) in der einträglichen Ökonomie-Besitzung Nr. 8 zu Asparn a. d. Donau, oder bare Ablösung

Gulden **40,000** W. W., dann laut Plan

in einem Nebengewinne von Gulden **35,000** W. W.

Zusammen also Gulden **75,000** Wiener-Währung.

c) in **21,378** Nebentreffern von fl. **325,000** W. W. wovon **21,380** Treffer die Totalsumme

von Gulden **600,000** W. W. gewinnen.

Die sämtlichen Gewinne der verkäuflichen Lose bestehen einzig nur in barem Gelde,
woraus sich ergibt, daß

21373 Treffer dieser Lotterie durchaus nur bares Geld gewinnen.

Für die Freilose bestehen **1000** Prämien-Gewinne von fl. **75,000, 30,000, 19,000, 13,500, 10,500**, u. s. w., bis abwärts zu deren kleinsten Prämie von **15** fl. Wiener-Währung.

Dieselben spielen außerdem auch in der Hauptziehung auf alle Treffer mit.

Der kleinste gezogene Gewinn ist **12 1/2** fl. W. W.

Ein Los kostet **5** fl. C. M.

Alles Nähere enthält der Spielplan.

Wien am 1. März 1841.

D. Zinner & Comp.,

Lose zu billigsten Bedingungen sind bei J. Fr. Zöhrer in Hermannstadt und Fabritius et Zöhrer in Kronstadt zu haben.

In der Unterzeichneten ist zu haben:

Briefpapier, mit der Ansicht der zu bauenden Ketten-Brücke zwischen Ofen und Pesth.

Der Briefbogen in 4. 4 kr. C. M.

Belehrung über die Anwendung des von dem Lehrer Salic bekannt gegebenen Mittels zur Heilung der Hundswuth bei Menschen und Thieren 2 kr. C. M.

Nachtrag zur Belehrung über die Anwendung des von dem Lehrer Salic bekannt gegebenen Mittels zur Heilung der Hundswuth bei Menschen und Thieren. 1 kr. C. M.

In nächster Woche wird die Presse verlassen und ausgegeben:

Archiv

für die Kenntniß von

Siebenbürgens

Vorzeit und Gegenwart.

In Verbindung mit mehreren Mitarbeitern und in zwanglosen Heften herausgegeben

von

J. K. Schuller.

Professor am ev. Gymnasium A. C. in Hermannstadt und Ehren-Mitglied der Berliner Gesellschaft für deutsche Sprache.

1. Bandes 2. Heft.

14 Bogen in gr. 8 geh. Pränumerations-Preis fl. 1. 12 kr. C. M. Ladenpreis fl. 1. 30 kr.

Inhalt: Die deutschen Ritter im Burgenlande vom Herausgeber.

Kritische Beiträge zur Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels in Siebenbürgen vor der Reformation, von Pfarrer M. Reschner. Die antiken Münzen, eine Quelle der ältern Geschichte Siebenbürgens 102—275 n. Chr. von Pfarrer Acker. Fortsetzung.

Reisebericht über einen Theil der südlichen Karpathen, welche Siebenbürgen von der kleinen Walachei trennen, aus dem Jahre 1838, von Pfarrer Acker.

Mehrere Monate hindurch konnten wir an diesem Hefte wegen Mangel an Papier nicht drucken lassen. Dadurch ist die Ausgabe etwas verzögert worden. Um dafür unsere resp. H. H. Abnehmer zu entschädigen und uns zugleich für die, nach geschlossenem Pränumerations-Termine gesundene starke Abnahme des 1ten Heftes dankbar zu erweisen, liefern wir statt der versprochenen 12 Bogen, 14 Bogen.

Um den entferntern Herren Abnehmern Gelegenheit zu lassen, den Betrag einzusenden, lassen wir den Pränumerations-Preis von 1 fl. 12 kr. C. M. bis letzten März d. J. bestehen, nach diesem Tage tritt aber der höhere Ladenpreis von 1 fl. 30 kr. C. M. unwiderruflich für alle bis dahin nicht bezahlten Exemplare ein.

Hermannstadt den 26. Febr. 1841.

v. Hochmeister'sche Buchhandlung.

Durch dieselbe Buchhandlung ist zu beziehen:

Peter der Große
und seine Zeit.

Nach den besten Quellen dargestellt von

Dr. K. F. Meiche.

In 6 bis 8 Lieferungen, jede mit 2 Stahlstichen. gr. 8. Leipz. 1841. 30 kr. C. M.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt am 27. Februar:

88. 3. 59. 40. 10.

Die nächste Ziehung ist am 10. März 1841.